

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-27/20 – 1

Rechtssache C-27/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

21. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Tribunal de grande instance de Rennes (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Juni 2019

Kläger:

PF

QG

Beklagte:

Caisse d'allocations familiales d'Ille-et-Vilaine (CAF)

TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE DE RENNES

PÔLE SOCIAL (Regionalgericht Rennes, Abteilung Sozialrecht)

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

KLÄGER

... [nicht übersetzt] **PF**
RENNES

... [nicht übersetzt] **QG**
... [nicht übersetzt] **RENNES**

DE

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Beklagte:

... [nicht übersetzt]

**CAF D'ILLE-ET-VILAINE POLE
JURIDIQUE (Familienkasse Ille-et-Vilaine,
Rechtsabteilung)**

... [nicht übersetzt] RENNES ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 2]**

DARSTELLUNG DES RECHTSSTREITS

Nach den übermittelten Dokumenten gaben die Ehegatten PF und QG, französische Staatsangehörige, 2011 ein zu versteuerndes Einkommen von 59 734 Euro und 2012 ein zu versteuerndes Einkommen von 63 680 Euro an und erhielten monatlich volles Kindergeld in Höhe von 458,02 Euro für ihre vier minderjährigen Kinder.

Die Gewährung dieser Leistung wurde aufgrund der Abordnung von QG, einem Richter ersten Grades, an eine Stelle als Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg ... [nicht übersetzt] für einen Zeitraum von drei Jahren, die zu einer Erhöhung des jährlichen Nettoeinkommens auf 123 609 Euro im Jahr 2015 und 132 499 Euro im Jahr 2016 führte, unterbrochen.

Nachdem die Ehegatten nach Frankreich zurückgekehrt waren und QG ab September 2017 wieder in seiner ursprünglichen Stelle verwendet wurde, womit eine wesentlich niedrigere Vergütung einherging, stellten sie am 1. Dezember 2017 bei der CAF einen Antrag auf Kindergeld unter Berücksichtigung des aktuellen Einkommens von QG und unter Nichtanwendung von Art. R 523-3 des Code de la sécurité sociale (Sozialgesetzbuch), der als Bezugskalenderjahr das vorletzte Jahr vor dem Zahlungszeitraum (hier also das Jahr 2015) festlegt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2008 antwortete die CAF de l'Ille-et-Vilaine, dass Anspruch auf eine monatliche Leistung von 115,65 Euro bestehe.

Per Einschreiben mit Rückschein haben PF und QG am 20. Februar 2018 das Tribunal aux affaires de sécurité sociale de Rennes (Gericht für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit Rennes) angerufen. Sie beantragen zum einen, den Bescheid der CAF de l'Ille-et-Vilaine, mit dem diese das monatliche Kindergeld auf 115,65 Euro und ab September 2017 auf 462,62 Euro festsetzte, aufzuheben, und zum anderen, das monatliche Kindergeld unter Berücksichtigung des aktualisierten Einkommens von 63 680 Euro und der Zahl von vier Kindern auf 462,62 Euro festzusetzen (**Klage 18/200**).

Per Einschreiben mit Rückschein vom 13. Mai 2018 haben die Kläger nach ablehnender Entscheidung der Schiedsstelle vom 20. April 2018 erneut das Tribunal aux affaires de sécurité sociale de Rennes angerufen (**Klage 21800480**).

Sie machen geltend,

- dass die Kasse die Art. 20 und 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Art. 7 der Verordnung Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union nicht beachtet habe,
- dass, falls die Anwendung des Unionsrechts zweifelhaft sei, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt werden müsse, ... [nicht übersetzt] **[Or. 3]**

... [nicht übersetzt] [Vorschlag für eine Vorlagefrage]

- dass Art. R 532-3 des Code de la sécurité sociale offensichtlich rechtswidrig sei, da er den Grundsatz der Gleichbehandlung verletze.

In ihrem zusammenfassenden Vorbringen vom 22. Oktober 2018, das in der Verhandlung mündlich wiederholt worden ist und auf das ausdrücklich Bezug genommen wird, haben die Antragsteller ihre ursprünglichen Forderungen beibehalten.

Die CAF de d'Ille-et-Vilaine beantragt, die Klage als unbegründet abzuweisen und die Entscheidung der Schiedsstelle zu bestätigen, da zum einen kein Verstoß gegen Unionsrecht vorliege und zum anderen Art. R 352-3 des Code de la sécurité sociale zu berücksichtigen sei, der nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Aufgrund ihrer Konnexität und im Interesse einer geordneten Rechtspflege ist die Verbindung der Klagen 18.00200 und 18.00480 anzuordnen.

Hinsichtlich der Berechnung von Ansprüchen auf Kindergeld bestimmt Art. R 532-3 des Code de la sécurité sociale:

Berücksichtigt werden die Mittel, die während des Bezugskalenderjahrs erzielt werden. Das Bezugskalenderjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Zahlungszeitraum.

Vorbehaltlich der Art. R. 532-4 bis R. 532-8 und der folgenden Absätze des vorliegenden Artikels umfassen die berücksichtigten Mittel die gesamten kategorialen Nettoeinkünfte, die für die Festsetzung der Einkommensteuer gemäß der Tabelle der zu einem proportionalen Satz versteuerten oder einer Abgeltungssteuer unterliegenden Einkünfte berücksichtigt werden, sowie die außerhalb Frankreichs erzielten oder von einer internationalen Organisation gezahlten Einkünfte, mit Ausnahme der Einkünfte von Kindern, die Gegenstand einer gemeinsamen Besteuerung sind, und nach Anwendung des:

a) in Art. 156 Abs. II Nr. 2 des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) genannten Abzugs von Unterhaltsansprüchen, die nach Maßgabe von Art. 158 Abs. 7 des Code général des impôts erhöht werden;

b) in Art. 157 bis des Code général des impôts genannten Abschlags zugunsten älterer oder invalider Personen.

Ebenso werden berücksichtigt: [Or. 4]

(1) Nach Anwendung des in Art 83 Abs. 2 Nr. 3 des Code général des impôts genannten Abzugs das in Art. L 431-1 Nr. 2 genannte Tagegeld;

(2) Die in Art. 81 quater des Code général des impôts genannten Vergütungen.

Von der Mittelberechnung ausgeschlossen sind Zahlungsrückstände aus lebenslangen Renten zugunsten einer behinderten Person, die in Art. 199 septies Nr. 2 des Code général des impôts aufgeführt sind.

Abzüge gemäß Art. 156-1 des Code général des impôts im Zusammenhang mit Vorträgen von Verlusten, die im Laufe eines dem berücksichtigten Jahr vorausgehenden Jahres festgestellt werden, bleiben außer Acht.

Wenn die im Bezugsjahr erzielten Mittel des Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten oder Lebenspartners nicht aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit herrühren und diese Mittel zum Zeitpunkt des Antrags oder der Überprüfung der Ansprüche nicht bekannt sind, werden die letzten bekannten Mittel, die nach Maßgabe der vorherigen Absätze ermittelt werden, berücksichtigt. Diese Mittel werden durch Anwendung des Satzes der durchschnittlichen jährlichen Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für das Bezugskalenderjahr Neuberechnet, der in dem Wirtschafts- und Finanzbericht im Anhang zum Entwurf des Haushaltsgesetzes angegeben ist.

Im Fall von Lebenspartnern wird die Gesamtheit der von jedem der Lebenspartner im Bezugsjahr erzielten Mittel berücksichtigt; diese Mittel werden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ermittelt.

Art. 49 des Code de procédure civile (Zivilprozessordnung) bestimmt:

Ein Gericht, das mit einem in seine Zuständigkeit fallenden Antrag befasst ist, entscheidet über alle Verteidigungsmittel – selbst wenn sie die Auslegung eines Vertrags erfordern – mit Ausnahme derer, die eine in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallende Frage aufwerfen.

Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits von einer Frage abhängt, die eine ernsthafte Schwierigkeit aufwirft und in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fällt, überweist das zuerst angerufene Gericht die Frage an das nach Buch III Titel 1 des Code de justice administrative

(Verwaltungsgerichtsordnung) zuständige Verwaltungsgericht. Es setzt das Verfahren bis zur Entscheidung der Vorlagefrage aus.

Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.
[Or. 5]

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer umfasst gemäß Art. 45 Abs. 2 AEUV die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Nach diesem Grundsatz stellen alle nationalen Maßnahmen, die die Ausübung der Grundfreiheiten unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen, Einschränkungen der Freizügigkeit dar. Allerdings können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen erlassen, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, wobei eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, dieses in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der in den Art. 45 und 49 AEUV verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht nur unmittelbare oder offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet, sondern auch alle Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungskriterien tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen.

Vorliegend stellt sich die Frage, ob die angegriffene Vorschrift durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden kann oder ob sie diskriminierend ist.

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten – da einem Bürger eines Unionsmitgliedstaats in allen Mitgliedstaaten dieselbe juristische Behandlung zuteilwerden muss wie Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten, die sich in derselben Situation befinden, wäre es unvereinbar mit dem Recht auf Freizügigkeit, wenn der Mitgliedstaat, dem der Unionsbürger angehört, ihn weniger günstig behandeln könnte, als wenn er nicht von den im Vertrag vorgesehenen Erleichterungen in Bezug auf die Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätte – ist dem Gerichtshof der Europäischen Union [eine Frage zur Vorabentscheidung] vorzulegen:

... [nicht übersetzt]

AUS DIESEN GRÜNDEN

legt das Gericht ... [nicht übersetzt], [Or. 6]

... [nicht übersetzt]

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage vor:

Muss das Unionsrecht, insbesondere die Art. 20 und 45 AEUV sowie Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und Art. 7 der Verordnung Nr. 492/2011, dahin ausgelegt werden, dass es einer nationalen Vorschrift wie Art. 532-3 des Code de la sécurité sociale (Sozialgesetzbuch) entgegensteht, die als Bezugskalenderjahr für die Berechnung von Familienleistungen das vorletzte Jahr vor dem Zahlungszeitraum bestimmt und deren Anwendung in einer Situation, in der die Einkünfte des Leistungsberechtigten nach einer wesentlichen Erhöhung in einem anderen Mitgliedstaat bei seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat sinken, dazu führt, dass diesem Leistungsberechtigten im Unterschied zu ansässigen Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben, der Anspruch auf Kindergeld teilweise verwehrt ist?

Das Verfahren zur Entscheidung über die Klagen von QG und PF wird ausgesetzt,

... [nicht übersetzt] [Verfahrenserwägungen].